

Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen

(GVSATZ.DOC)

**Altdorf
Altenriet
Bempflingen
Neckartailfingen
Neckartenzlingen
Schlaitdorf**

Die Gemeinden Altdorf, Altenriet, Neckartenzlingen und Schlaitdorf haben am 10. Dezember 1971 bzw. 14. Dezember 1971 eine Verbandssatzung zur Bildung des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen auf Grund von § 72 a GO (alt) in der Fassung vom 26. März 1968 und des § 15 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) i.V. mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges.Bl. S. 114) vereinbart.

Nach § 75 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) werden die Gemeinden Bempflingen und Neckartailfingen Mitglieder des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen.

Zur Bildung bzw. Erweiterung dieser Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 59 - 62 der Gemeindeordnung in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes legt das Landratsamt Esslingen als Rechtsaufsichtsbehörde auf Grund von § 11 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 237) und von § 60 Abs. 1 - 3 GO vom 16. Sept. 1974 (Ges.Bl. S. 373) i.V. mit § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. Sept. (1974 Ges.Bl. S. 408 -GKZ-) und des § 15 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 5. Mai 1964 (Ges.Bl. S. 235) folgende

Verbandssatzung

fest:

§1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf - alle Landkreis Esslingen (im Folgenden die Mitgliedsgemeinden) - bilden den Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden Verband) hat seinen Sitz in Neckartenzlingen.

§2 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordert, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Gemeindefachbeamte und sonstige Bedienstete zur Verfügung.

(3) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben

1.1 für alle Mitgliedsgemeinden:

- a. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- c. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung;

1.2 für die Mitgliedsgemeinden Altdorf, Altenriet, Neckartenzlingen und Schlaitdorf:

- a. Weisungsaufgaben, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen,
- b. die dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 und 3 GO obliegenden und übertragenen Aufgaben,
- c. die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.

2. Weitere Erledigungsaufgaben für die Gemeinden Altdorf, Altenriet, Neckartenzlingen und Schlaitdorf:

Berechnung und Zahlbarmachung der Löhne und Gehälter.

(4) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben

1.1 für alle Mitgliedsgemeinden:

- a. die vorbereitende Bauleitplanung,
- b. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen;

1.2 für die Mitgliedsgemeinden Altdorf, Altenriet, Neckartenzlingen und Schlaitdorf:

- a. die technische Verwaltung der Gemeindestraßen mit Ausnahme der Gemeindeverbindungsstraßen;

1.3 für die Gemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf:

- a. die Aufgaben des Schulträgers für Hauptschulen i.S. des § 11 Abs. 1 SchVOG.

2. Weitere Erfüllungsaufgaben für die Mitgliedsgemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf: die Aufgaben des Schulträgers für die Sonderschulen i.S. des § 11 Abs. 1 SchVOG.
3. Weitere Erfüllungsaufgaben für die Verbandsgemeinden:
- a. die Verlegung eines gemeinsamen Amtsblattes.
 - b. die Bildung des Gutachterausschusses gem. § 137 BbauG. Diese Tätigkeit wird mit Datum vom 01.07.2021 auf den Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“ zur Aufgabenerfüllung übertragen. Mit der Aufnahme der einzelnen Gemeinde in den Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“ wird diese Aufgabe vom Verband an die Gemeinden zurückübertragen.“
 - c. das Personenstandswesen
 - d. die Renteninformation
 - e. die Klimaneutralität in der Kommunalverwaltung
 - f. das Integrationsmanagement

(5) Der Verband kann gegen Kostenersatz Aufgaben auch für solche Gemeinden, und Organisationen verwaltungsmäßig erledigen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind.

(6) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

(1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.2 c gehören insbesondere

- a. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
- b. die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
- c. die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
- d. die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.

(2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten. Die einzelnen Gemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.

(3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Prüfung der Handkassen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Verbandskasse unter Belegung der Ausgaben abzurechnen.

§ 4

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl weiterer Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 5

Technische Verwaltung von Straßen

Auf die dem Verband übertragene technische Verwaltung öffentlicher Straßen findet § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraßen vom 10.04.1965 (Ges.Bl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung und
der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden,
3. die Änderung der Verbandssatzung,
4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§2 Abs. 5 und 6),
5. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
8. die Feststellung der Jahresrechnung,
9. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
11. die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen bzw. die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 5.000,-- Euro betragen,

12. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch bedeutsam sind,
13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes,
14. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden,
15. Die Beschlussfassung über die Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs.5.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 13 weiteren Vertretern von denen 3 auf die Gemeinde Neckartenzlingen und je 2 auf die übrigen Mitgliedsgemeinden entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gegliederten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Die Gemeinden haben folgende Stimmen in der Verbandsversammlung:

Altdorf 4, Altenriet 6, Bempflingen 10, Neckartailfingen 8, Neckartenzlingen 22 und Schlaitdorf 6.

Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 8 Geschäftsgang

(1) für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des GKZ und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der GO über den Geschäftsgang des Gemeinderates, soweit in dieser Verbandssatzung nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen vertreten sind und die Verbandsversammlung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst - für Beschlüsse nach § 2 Abs.3 Ziff.1.1 und § 2 Abs.4 Ziff.1.1 sowie zur Änderung der Verbandssatzung ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 aller Stimmen erforderlich.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer sowie mindestens 2 Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Verbands innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften erhalten nur die Mitgliedsgemeinden.

§ 9 **Einspruchsrecht**

Erfüllt der Verband eine Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder, können diese Verbandsmitglieder insoweit gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn gem. § 8 Abs. 4 erneut beschlossen ist.

§ 10 **Verbandsvorsitzender**

(1) Soweit das GKZ und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der GO über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 7 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 11 **Verbandsverwaltung**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

(2) Der Verband kann sich zur Erfüllung einzelner ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden gegen Kostenersatz bedienen.

(3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 4 und 5 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im Übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Dritter bedienen.

§ 12 **Finanzierung**

(1) Der Verband legt den anderweitig nicht gedeckten Aufwand auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen um, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Vom gesamten Finanzaufwand (ohne Investitionsaufwand) werden 15 % für die allgemeine Verbandsverwaltung angesetzt. Dieser Aufwand wird entsprechend Abs. 1 auf die Mitgliedsgemeinden verteilt. Die Verwaltungskosten des Verbands sind mit dieser Umlage abgegolten.

(3) Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.1 werden die Kosten nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand verteilt. Dies gilt auch, wenn gem. § 2 Abs. 2 Waldarbeiter und sonstige Bedienstete zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Kosten für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.2 werden auf die dort beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 143 GO verteilt. Der Zuschuß nach § 34 b FAG 1970 wird hiervon abgesetzt.

(5) Die allgemeine Verbandsumlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 13 **Schulkostenumlage**

(1) Eine Schulverbandsumlage für die Hauptschule Neckartenzlingen wird nicht erhoben. Der durch Sachkostenbeiträge des Landes nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch die Standortgemeinde getragen.

(2) Eine Schulverbandsumlage für die Sonderschule wird erhoben. Für die Verteilung der Kosten ist der Umlageschlüssel nach der noch abzuschließenden Vereinbarung mit der Stadt Nürtingen maßgebend.

§ 14 **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Verbandes. Bis zur Herausgabe eines Amtsblattes für alle Mitgliedsgemeinden erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen außerdem noch in den bisherigen Mitteilungsblättern der Gemeinden Bempflingen und Neckartailfingen.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung werden erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung gewählt, sofern diese bisher nicht von den seitherigen Verbandsgemeinden gewählt sind. Bis die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden bestellt sind, bilden die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden die Verbandsversammlung. Der an Lebensjahren älteste Bürgermeister nimmt bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter dessen Aufgaben wahr.

(2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage (§ 11 Abs. 5) im ersten Haushaltsjahr des Bestehens des Gemeindeverwaltungsverbands wird gesondert festgesetzt.

(3) Der durch diese Verbandssatzung neu gebildete Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen ist Rechtsnachfolger des bisherigen Gemeindeverwaltungsverbands Neckartenzlingen.

(4) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10./14.12.1971 außer Kraft.

Die Änderung der alten Verbandssatzung und die neue Verbandssatzung werden vom Landratsamt Esslingen als Rechtsaufsichtsbehörde in der für sie vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: § 15 betrifft nur die ursprüngliche Verbandssatzung bzw. die vom LRA Esslingen angeordnete Änderung von 1975.

Stand: In diese Satzung sind folgende Änderungen eingearbeitet:

- Änderung v. 31.8.1976
- Änderung v. 21.9.1976
- Änderung v. 15.3.1981
- Änderung v. 1.12.1981
- Änderung v. 22.1.1985
- Änderung v. 5.12.2002
- Änderung v. 12.12.2018
- Änderung v. 19.05.2021
- Änderung v. 15.11.2023
- Änderung vom 26.11.2025